

ungebraucht ligen bleiben, sondern das Bergwerck vielmehr erhöhet, als zu Sumpf möchte getrieben werden. Derowegen und zu Berhütung solches besorglichen Unfalls man den bauenden Gewercken hinwiederum ezlicher maßen eine Ergözlichkeit würde thun müssen und die erbauten Silber und Kupfer etwas theuer und höher bezahlen, darüber doch Bergverständige und welche täglich mit solchen Sachen umgehen, zu bestellen und zu verrichten haben, auch darinnen wohl erfahren und derer Sachen kundig, als Ober-Berg- und Hütten-Berwalter, Bergmeister und der Steiger-Hütten Factor und Schichtmeister zu vernehmen und ihr rathsames Bedencken zu erforschen, damit solchen hohen wichtigen Sachen, daran dem ganzen Reich gelegen, seine rechte Maas möge gegeben werden.

Wie man aber die nichtswürdigen und bösen Münzen in diesem Crays könnte geübriert seyn und us was Maas eine nützliche Valuation anzurichten? wäre mein wenig Bedenckens gut, daß man den heilsamen und wohl-verordneten Edicten, auch Reichs-Abschiden, mit Fleiß nachgienge, und dieselben mehr, dann eine geraume Zeit anhero geschehen, in gute Acht nehme. Dann nach dem im ganzen heiligen Römischen Reich von An. 1542. auf gehaltenem Reichs-Tag zu Franckfurt wegen einer gleichen gemeinen beständigen Münz-Ordnung gerathschlaget, welche von Jahren zu Jahren gemehret und gebefert, hernach Anno 1551. zu Augspurg von Kayser Carolo eine Münz-Ordnung darauf zu Berck gerichtet, aber solche nachmahls Anno 1559. von Kayser Ferdinando ferner vermehret und aufgerichtet, in das Reich publiciret und mit allem Fleiß darob zu halten ernstlich mandiret, auch weiter auf den Reichs-Tag Kayser Maximiliano dem andern An. 1566. mit vilen nützlichen Zusätzen vermehret und verbefert worden, deren sich die Eurfürsten, Fürsten und andere Stände des löblichen Ober-Sächsischen Crayses An. 1571. angenommen und untergeben und derselben in allen Punkten gemäß zu erzeigen und zu verhalten, auf den zur selben Zeit gehaltenen Crays-Münz- und Probation-Tag zu Leipzig vereiniget und verabschidet und hernacher bis auf diese Zeit, was in des heiligen Reichs Münz- und Probation-Ordnung verfafet, mit Fleiß nachkommen und darüber gehalten.

Und ferner ist in dem Reichs-Abschid der Münz halber, wie dieselbe zu erhalten, herrliche Bersehung und Verbeferung gemacht, wie solche Abschid als An. 1570 71. und 76. thun ausweisen, zu dem auch Anno 1598. und in neulichstem An. 1603. zu Regenspurg  
weiter